

# Merkblatt

## Schutzwaldpflege

Schutzwälder sind ein wichtiges Element der Gefahrenabwehr. Als biologisches Schutzsystem bieten sie selbst Schutz oder unterstützen technische Schutzbauten. In beiden Fällen reduziert der Schutzwald das Naturgefahrenrisiko für Menschen und Infrastrukturanlagen. Die kontinuierliche Pflege solcher Schutzwälder ist daher unerlässlich.

### Schutzwaldpflege

Das Ziel der Schutzwaldpflege besteht darin, die Schutzfunktion der ausgeschiedenen Wälder zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen. Wie jedes Schutzsystem muss auch der Schutzwald regelmässig unterhalten werden. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) definiert in der Wegleitung "[Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald \(NaiS\)](#)" den nationalen Standard der Schutzwaldpflege. NaiS bildet die fachliche Grundlage der Schutzwaldpflege.

### Schutzwaldausscheidung

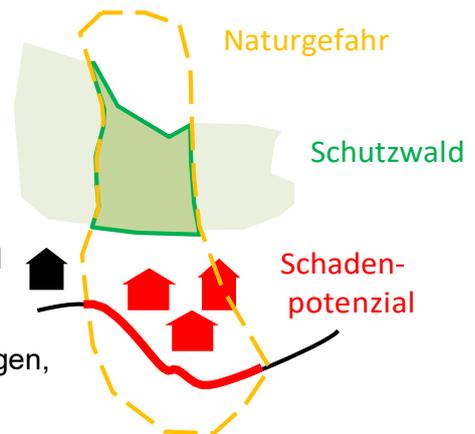
Die Ausscheidung der Schutzwälder basiert auf den Vorgaben des BAFU. Der besondere Schutzwald ist dort ausgeschieden, wo Naturgefahren Menschen oder erhebliche Sachwerte bedrohen und der Wald Schutz vor diesen Gefahren bieten kann. Wald, welcher zwischen einer Gefahrenquelle und einem Schadenpotenzial liegt, gilt als Schutzwald. Der Kanton Luzern unterscheidet zwei Schutzwaldtypen:

#### – Besonderer Schutzwald (BSW)

BSW schützt vor einer Naturgefahr mit direktem Bezug zum Schadenpotenzial. Dazu gehören auch schadenrelevante Gerinne.

#### – Besonderer Hochwasserschutzwald (BHSW)

BHSW hat bei geeigneter Baumartenmischung und Bestandesstruktur einen positiven Einfluss auf den Wasserhaushalt und somit auf den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen. Er ist schwierig zu verjüngen, da er gerne verunkrautet. Dies erschwert das Aufwachsen junger Bäume. Er bedarf daher besonderer Vorsicht bei der Wahl der zu fällenden Bäume.



Die Schutzwaldausscheidung wird im Rahmen der Waldentwicklungsplanung (WEP) öffentlich bekannt gemacht. Unter [www.geo.lu.ch/map/waldfunktionen/](http://www.geo.lu.ch/map/waldfunktionen/) sind die Schutzwälder für den ganzen Kanton dargestellt.

### Anforderungen an den Schutzwald

Die Programmvereinbarung Wald zwischen Bund und Kantonen im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) verpflichtet die Kantone, die ausgeschiedenen Schutzwälder entsprechend den NaiS-Vorgaben zu pflegen. Die Anforderungen an den Wald sind abhängig vom natürlichen Waldstandort und der Naturgefahr. Der Kanton Luzern hat ähnliche Waldstandorte zusammengefasst und daraus Zieltypen (waldbauliche Ziele) für die Schutzwaldpflege abgeleitet.

### Standortsgruppe



### Naturgefahr



+

=

### Zieltyp



### Entschädigung für Schutzleistung und Einhaltung des Standards

Da ein grosses öffentliches Interesse an der Pflege der Schutzwälder besteht, unterstützen Bund und Kanton waldbauliche Massnahmen gemäss den Vorgaben von NaiS.

### Abgeltungsmöglichkeiten

- Pauschal:  
Für die Schutzwaldpflege wird zwischen Trägerschaft und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) ein pauschaler Gesamtbetrag pro Hektare (Sockelbeitrag plus Anforderungen) vereinbart. Die Herleitung der Beiträge erfolgt über das „Entschädigungsmodell Schutzwald“. Der Holzerlös bleibt bei der Trägerschaft.
- Nach Aufwand:  
Nach Abzug des Holzerlöses sowie allfälligen Nutzniesser-Beteiligungen (Gemeinden, Kantonsstrasse, SBB etc.) wird der Aufwandüberschuss von Bund und Kanton übernommen. Zusätzlich wird pro Hektare gepflegter Schutzwald ein Sockelbeitrag für die Schutzleistung des Waldes an die Waldeigentümer/-innen ausbezahlt.

### Voraussetzungen

- Waldbauliche Beurteilung, Herleitung der Massnahmen und Festlegung der Kontrollkriterien sowie Schlaganzeichnung, Nutzungsbewilligung und Vollzugskontrolle durch den zuständigen Revierförster.
- Massnahmen in zusammenhängenden Schutzwaldkomplexen sind in einer minimalen mittelfristigen Planung (5–10 Jahre) gemäss kantonalen Vorgaben koordiniert.
- Die Massnahmen sind gemäss nationalem Schutzwald-Standard NaiS ausgeführt.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

**Schutzwald**  
Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00  
lawa.lu.ch  
lawa@lu.ch

© lawa Januar 2023